

# **BVGer D-373/2026 vom 2. Februar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-373\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-373_2026)

FR: TAF D-373/2026 du 2 février 2026

IT: TAF D-373/2026 del 2 febbraio 2026

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 33**

Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass sich gemäss geltender Rechtsprechung der Vollzug der Wegweisung denn auch trotz eines möglichen Einzugs in den Nationaldienst als zulässig (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.1) und zumutbar (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.2) erweist, dass der Beschwerdeführer auch aus dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_64/2025 vom 21. Oktober 2025 und dem strafprozessualen Grundsatz "nemo tenetur" sowie Art. 6 EMRK nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass sich der vorgenannte Entscheid des Bundesgerichts – im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren – mit der Frage befasst, ob im Rahmen von Art. 84 Abs. 5 AIG die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz von der Vorlage eines eritreischen Reisepasses, der die Unterzeichnung des Reuebriefs beinhalten kann, abhängig gemacht werden darf und das Bundesgericht dabei ausdrücklich festhielt, dass zur Beantwortung dieser Frage weder die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-

D-373/2026 Seite 5 gerichts in Asyl- und Wegweisungsfragen noch diejenige des Bundesgerichts in Strafsachen herangezogen werden kann (vgl. a.a.O. E. 5.6), dass im Umkehrschluss gleiches gelten muss, weshalb die Argumentation in der Beschwerdeschrift, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, auf welche sich die vorinstanzliche Verfügung stütze, habe sich nunmehr geändert, nicht zutrifft, dass gemäss konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Eritrea auszugehen ist, nachdem die allgemeine Lage nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-8332/2025 vom 20. November 2025 E. 8.3.3 m.H.a. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 17), dass im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A26/13 S. 8 f.), denen der Beschwerdeführer nichts Substantielles entgegengesetzt, und sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass derzeit die zwangsweise Rückführung nach Eritrea generell nicht möglich ist, die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG praxisgemäss jedoch entgegensteht (vgl. hierzu Urteil des BVGer D-6059/2025 vom 29. Dezember 2025 E. 7.4; BVGE 2018 VI/4 E. 6.3 S. 72) und das Urteil des Bundesgerichts 2C\_64/2025 vom 21. Oktober 2025 – wie bereits dargelegt – daran nichts ändert, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr

notwendigen Reisedoku- mente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug folglich zu Recht als zuläs- sig, zumutbar und möglich bezeichnet hat und die Anordnung der vorläufi- gen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass sich aus diesen Erwägungen ergibt, dass die angefochtene Verfü- gung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist,

D-373/2026 Seite 6 dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ab- zuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'000.– (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-373/2026 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.